Wir Burgermeister vnd Raht der Statt Schaffhausen Bekennen
offentlich vnd thun kundt manigclich mit disem Brieff, Das vnsere Verordnete Vnd geschworne Marckere Vnsers
gnadigen vnd fürnehmen gegeben, Welliche nach dem sich gestalt vnd mit der standthafft zugetragen hand vnd erfahrt nutzwisen zwischen
lieben Burgern Herren Christian Rinckhofen, in zuestand Herren Wachtmeisters Hans Otten, Klagern eines; Vnd dem Herren Lieutenant
Johannes Vischern, in zuestand Herren Lieutenant Hans Cäsar Mänkomes Batthalbert eines Erbarlichen Rattgrichts, Herren Vrtheil
sprecher vnd Amtmann Hannss Hüeters, vnd Herren Rittmeisters Baathilfen Vischern beklagten andern theils; Als Klager be-
gert, das beklagter nach seinem Kinkang nächsten Diensts, einen Brunnen in seinem garten Taufelen vnd lassen lassen solle, so lang vnd
bil solcher in seinem Kingang Wasser haben werde, vnd das der bei dem abgedangten Kauffs Vergluß, de dato 20 May,
Anno 1661. wolle gehalten vnd gehalten werden. Da hingegen beklagter für- vnd eingewendt, Klager solle sich an der gebetner gesagten
Wasserleitung, so jetzo in Anno 1661. für 23 verste mahl gewisen worde, weis sein, also noch fehrers begnügen; das aber vermahn
so vrang Wasser vorhanden, Etwaige vr, sonderlich bei dieser gegenwertig so trokener Zeit, dem schuld, vnd wann jeme mehr Wasser
mehr zugeleitet werden, werde sein Gnädt sonst gnädig gedacht sc. Als nach weitläuffig gethaner klag vnd verantwortung,
rin- vnd widerred, vorgenommener Augenschein, vnd gethaner rechtsatz; Hierauff erkennt vnd gesprochen, das die vorberiste ange-
regter Vergluß confirmiert sein, vnd bei kräfften bestan; Vrthalben jeme Otten selbst eigenthumb, in sein Beklagte
garten, ob vnd gegen dem Wasser, nach dem Wasser zugraben, vnd den Brun fürsetzen erlaubt sein, wann er aber dasselbe
kein Wasser funde, alsdann dem Clagern, in gemeinen kosten, dem Wasser in sein Herren Vischen garten nachzugraben,
vnd solches so lang zuthun schuldig, bis der Ott denen Beklagten, vnd einem jeden Brunnen ihr vorige gnügsame haben seine.
Vrthalben die Zeugen dem Clagern günstigen bekundliche gnad sein, vnd keiner davon nichts eigenthumbliches
anzusprechen haben. Endlich dem Clagern, vmb erhaltung guter Nachbarschafft, den halben Marckkosten bezahlen solle. Dieses
vnsers Marckherren ergangenen Vrtheil sah Herr Hans Ott Verkündtlichen dahin begert, Welchem wir ihme mit gemeiner
besser Rath sprechenden Secret Insigell, jedoch ohne schaden, Vns vnd den vnsern Nachkommen in allweg, offne sache, Zu
haben bewilliget; Als den 28. Februarii, im Jahr Christi Tausend, Sechshundert, Sechzig vnd Ein Jahr.

1676 Feb. 28

Vergleich wegen [illegible] Contribution

1. Ob und wegen [illegible]

2. Charakter [illegible]

3. [illegible]

Marckbrett.

Actum 1676

Nr. 4.

Febr
1676

A I 1332